

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Musters für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

8.2.2021

Die Anliegen des Referentenentwurfs

a) an gesetzlichen Mustern festzuhalten und

b) Änderungen nicht nur für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen vorzunehmen, sondern auch auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen zu erstrecken

sind richtig und geboten. Dies ist der rechtlich ebenfalls möglichen kompletten Streichung ganz klar vorzuziehen.

c) Wünschenswert wäre – für diese und auch andere gesetzliche Mustertexte, die sich an Verbraucherinnen und Verbraucher richten – allerdings eine weitergehende sprachliche Überarbeitung, um auf eine noch größere Niedrigschwelligkeit und Transparenz hinzuwirken.

d) Darüber hinaus sollte auch bei künftigen gesetzlichen Musterinformationen aller Art, die sich an Verbraucherinnen und Verbraucher richten, auf sogenannte „Kaskadenverweise“, wenn nicht gar generell auf nicht weiter erklärte Verweise auf Gesetzestexte, verzichtet werden.

In Folge der Entscheidung des EuGH vom 26.03.2020 in der Rechtssache C-66/19 (Kreissparkasse Saarlouis) kann der deutsche Gesetzgeber das bisherige Muster in Anlage 2 des EGBGB nicht unverändert lassen.

Er steht daher vor der Wahl,

- a) auf ein gesetzliches Muster zu verzichten,
- b) das bestehende Muster lediglich den sich aus dem Urteil ergebenden Erfordernissen anzupassen,
- c) die Änderungen auch auf andere Musterbelehrungen zu erstrecken, die nicht direkt von der EuGH-Entscheidung betroffen sind.

Der Referentenentwurf verfolgt den dritten Ansatz, was begrüßenswert ist.

Da aus der zugrundeliegenden Richtlinie nicht eine Vorgabe für die Mitgliedstaaten zu entnehmen ist, dass es ein Muster für die Widerrufsbelehrung geben muss, wäre Option a) zwar rechtlich möglich. Ein gesetzliches Muster hat aber den Vorteil – wenn es gut gemacht ist – dass Verbraucherinnen und Verbraucher eine Belehrung erhalten, die der Gesetzgeber im Einklang mit den einhergehenden Rechtsnormen geschaffen hat und mithin hohe Qualitätsmaßstäbe erfüllt.

Unternehmerinnen und Unternehmern vereinfacht ein Muster die Umsetzung im eigenen Betrieb, kann so dazu beitragen, dass die Umstellung schnell geschehen kann und schützt sie vor Abmahnungen und Unterlassungsklagen. Damit besteht für die Unternehmerinnen und Unternehmer ein nicht unwesentlicher Anreiz, die vom Gesetzgeber vorgesehenen Muster zu verwenden. Dies wiederum trägt zu einer Vereinheitlichung und besseren Vergleichbarkeit des Angebots bei, was wiederum Verbraucherinnen und Verbraucher zuträglich ist.

Die Entscheidung des EuGH betrifft zwar direkt nur die Auslegung der Verbraucherkreditrichtlinie. Dass der EuGH sogenannte „Kaskadenverweise“ als nicht ausreichend erachtet, um Verbraucherinnen und Verbraucher in klarer und prägnanter Form über das Widerrufsrecht zu belehren, hat über die Verbraucherkreditrichtlinie hinausgehende Bedeutung und es erscheint in der Tat geboten, dass der Referentenentwurf vorsorglich die Änderung der Muster außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen vorsieht.

Zum einen erscheint fragwürdig, ob jene Muster im Lichte der EuGH-Rechtsprechung noch Bestand haben könnten, falls sie gerichtlich überprüft würden.

Davon abgesehen ist festzustellen, dass Kaskadenverweise typischerweise die Verständlichkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher wesentlich erschweren und – zumindest für einige unter ihnen – sogar mehr oder weniger beseitigen.

In der Tat ist diese Art des Verweises typisch für juristische Texte. Für Rechtslaiinnen und -laien, die mit dieser Technik nicht vertraut sind, ist es bereits schwierig, den oder die Rechtstexte aufzufinden, auf die verwiesen wird. Dies ist zwar dank der im Internet frei zugänglichen Gesetzestexte leichter als früher, aber dennoch ein Aufwand und somit eine Hürde. Bei realistischer Betrachtung ist ferner davon auszugehen, dass Gesetzestexte für Rechtslaiinnen und -laien nur schwer verständlich sind, selbst wenn sie einschlägige Normen finden, auf die verwiesen wird.

Daher sollte die Abkehr von Kaskadenverweisen – und Verweisen auf nicht weiter erklärte Rechtsnormen – ein generelles Gebot für auch künftige gesetzliche Musterinformationen aller Art, die sich an Verbraucherinnen und Verbraucher wenden, werden.

Im Sinne einer bestmöglichen Verständlichkeit sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren ferner geprüft werden, ob die Muster nicht einer weitergehenden sprachlichen Überarbeitung bedürfen, wobei rechtliche Präzision und leichte Verständlichkeit die Richtschnur sein müssen.

Insbesondere gilt dies für folgende Passagen:

So könnte in einem Nachsatz an der passenden Stelle ein Beispiel dafür gegeben werden, was eine eindeutige Erklärung ist, um zu widerrufen. So wird verhindert, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher Gedanken machen müssen, welche Worte zu verwenden sind. Ein ähnlicher Ansatz ist schon im Muster erkennbar, in dem der dauerhafte Datenträger mit leicht verständlichen Beispielen illustriert wird.

Klarer sollte auch darüber belehrt werden, wann das Widerrufsrecht vorzeitig erlischt. Bei der Formulierung des Referentenentwurfs bleibt unklar, was gilt, wenn nicht korrekt belehrt wurde.

Hauptautor: Felix Braun